

Anlage zur Kooperationsvereinbarung zum „Fördersystem U 25“

Gesetzlicher Auftrag / Aufgaben

SGB II

Nach § 3 SGB II sind erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.

Im Mittelpunkt des Prozesses der Beratung und Betreuung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen stehen das Fallmanagement und die Analyse der persönlichen Situation der Jugendlichen. Ziel ist die Unterbreitung von passgenauen Angeboten und die Entwicklung einer Eingliederungsstrategie zur dauerhaften Integration auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Hierbei liegt der Fokus bei ungelernten Jugendlichen auf dem Erreichen eines berufsqualifizierenden Abschlusses (Grundsatz des Förderns); denn je niedriger die Qualifikation, desto schlechter die Position auf dem Arbeitsmarkt. Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, ist darauf hinzuwirken, dass die vermittelte Arbeit/ Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige müssen aber auch alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen und aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere ist eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen (Grundsatz des Forderns).

Darüber hinaus haben sie – falls Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, zumutbare Arbeitsgelegenheiten anzunehmen. Diese sollen mit Qualifizierungsanteilen versehen sein.

Der Grundsatz des Forderns wird durch entsprechende Sanktionsmöglichkeiten konsequent weiter geführt. Für den Fall, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz Belehrung über die Rechtsfolgen z.B. die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten nicht erfüllen oder zumutbare Ausbildung nicht aufnehmen, sieht § 31 SGB II entsprechende Sanktionsmöglichkeiten vor.

SGB III

Berufsorientierung und Berufsberatung sind nach den §§ 29 und 33 SGB III Pflichtaufgaben der Agentur für Arbeit. Berufsorientierung beinhaltet die umfassende Unterrichtung Jugendlicher über Fragen der Berufswahl, über die Berufe und ihre Anforderungen und Aussichten, über Wege und Förderung der beruflichen Bildung sowie über beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt (§ 33, S. 2 SGB III).

Berufsberatung umfasst die Erteilung von Auskunft und Rat zur Berufswahl, beruflichen Entwicklung und zum Berufswechsel, zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe, zu den Möglichkeiten der beruflichen Bildung, zur Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche und zu Leistungen der Arbeitsförderung. Sie erstreckt sich auch auf die Unterrichtung und Beratung zu Fragen der Ausbildungsförderung und der schulischen Bildung, soweit sie für die Berufswahl und die berufliche Bildung von Bedeutung sind (§ 30 SGB III).

Gemäß § 35 SGB III hat die Agentur für Arbeit Ausbildungssuchenden Ausbildungsvermittlung anzubieten. Durch die Ausbildungsvermittlung sollen Ausbildungssuchende eine Ausbildungsstelle und Arbeitgeber geeignete Auszubildende erhalten. Deshalb sind dabei Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Ausbildungssuchenden sowie die Anforderungen der angebotenen Stellen zu berücksichtigen.

Berufsberatung und Ausbildungsstellenvermittlung im Rechtskreis SGB III sind gekennzeichnet von der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme.

SGB VIII

Arbeitsweltbezogene Angebote werden durch die Jugendhilfe schwerpunktmäßig im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 des Achten Buch Sozialgesetzbuches (SGB VIII) erbracht. Sie können auch als Hilfe zur Erziehung nach 27 Abs. 3 SGB V III und als Hilfe für junge Volljährige nach § 41 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 13 Abs. 2 SGB VIII (Jugendberufshilfe) gewährt werden.

Gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII sollen jungen Menschen mit sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen, die einen erhöhten Unterstützungsbedarf haben, sozialpädagogische Hilfen zur Förderung ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung und ihrer Eingliederung in die Arbeitswelt zur Verfügung gestellt werden. Sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen können der oben benannten Zielgruppe angeboten werden, wenn das nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt ist (§ 13 Abs. 2 SGB VIII).

Die Jugendberufshilfe nach § 13 Abs. 2 SGB VIII ist gegenüber Leistungen nach dem SGB II und dem SGB III nachrangig.

Aufgaben der Wirtschaftsförderung

Das Schaffen von Rahmenbedingungen für die Optimierung von Investitionen zum Erhalt und/oder die Schaffung neuer Arbeitsplätze ist eines der zentralen kommunalen Themen der Wirtschaftsförderung.

Schwerpunkte der Tätigkeit sind:

- Beratung bei Existenzgründungen
- Ansprechpartner für gewerbliche Ansiedlungen/Vermietungen
- Verwaltungslotse (z. B. bei bauplanungsrechtlichen Verfahren)
- Infostelle für diverse bezirkliche Gewerbedaten
- Fördermittelberatungen
- Vermittlung von Gewerbeflächen und Gewerberäumen
- Erarbeitung fachlicher Stellungnahmen
- Kontaktvermittlung für Unternehmen zu Behörden und Institutionen
- Kontaktvermittlung in der Verwaltung
- Beteiligung bei der Ausweisung neuer Gewerbegebiete und der entsprechenden Infrastruktur
- Informationsaustausch mit der Wirtschaft für Unternehmer, Investoren und alle Interessierten

- Unterstützung und Begleitung bei Ansiedlungsvorhaben
- Netzwerkschaffung und Ansprechpartner für Unternehmen, Kammern, Verbände, Gewerkschaften, Gewerbevereine, über- und untergeordnete Behörden, Fachabteilungen des Bezirksamtes, Kreditinstitute und viele anderen

Aufgaben der Schulen

Schulgesetz für das Land Berlin

vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322)

§ 4 Grundsätze für die Verwirklichung

(7) Die allgemein bildende Schule führt in die Arbeits- und Berufswelt ein und trägt in Zusammenarbeit mit den anderen Stellen zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf Berufswahl und Berufsausübung sowie auf die Arbeit in der Familie und in anderen sozialen Zusammenhängen bei.

§ 5 Öffnung der Schulen, Kooperationen

(1) Die Schulen öffnen sich gegenüber ihrem Umfeld. Zu diesem Zweck arbeiten sie im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie mit außerschulischen Einrichtungen und Personen zusammen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler auswirkt.

(2) Die Schulen können dazu im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde insbesondere Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und der beruflichen Fort- und Weiterbildung, den Musikschulen, den Volkshochschulen sowie Sport- und anderen Vereinen schließen. Sie nutzen Kooperationsmöglichkeiten mit der Wirtschaft, den Sozialpartnern und anderen Einrichtungen, die berufs- oder arbeitsrelevante Angebote machen.

(3) Die Schulen können ihren Kooperationspartnern, bei einem pädagogischen Bedarf Räume und technische Ausstattung entgeltfrei zur Nutzung überlassen.